



Auflagenschongel

GLÖZ, GAP, Düngeverordnung belastete Gebiete – worauf kommt es jetzt an?

Achim Schröer, Dr. Thomas Keller, Maximilian Stork
Beratungsring Ackerbau Rheinhessen / Pfalz

DLR Rheinpfalz Neustadt
29.01.2025

Agenda



Kurzvorstellung Beratungsring Ackerbau

Wichtige Änderungen 2025

- GLÖZ und Konditionalität
- GAP inkl. ÖR
- Düngeverordnung

Beratungsring Ackerbau Rheinhessen/Pfalz



Überblick

- Ca. 160 Mitgliedsbetriebe, ca. 45.000 ha
- Ca. 30 Firmen als Fördermitglieder
- Regionen: Mainz, Ingelheim, Alzey-Worms, Vorder- und Südpfalz, Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel, Zweibrücken, Pirmasens
- Beraterteam:
 - Knut Behrens
 - Norbert Rothhaar
 - Achim Schröer
 - Maximilian Stork
 - Dr. Thomas Keller
- Geschäftsführung: Jochen Cornelius

Beratungsring Ackerbau Rheinhessen/Pfalz



Tätigkeitsfelder

- Pflanzenbauliche Beratung
 - Alle Fragen des **Pflanzenbaus und Pflanzenschutzes**
 - **Feldbegehungen** als Gruppenberatungen und Einzelberatung in Problemfällen
 - Durchführung eigener Versuche zu Sortenwahl, Düngung, Zwischenfruchtanbau etc.
- Beratung und Betreuung bei Einführung von neuen Anbausystemen
- Hilfestellung **DBE und Stoffstrombilanz**
- **Betriebswirtschaftliche Beratung**
 - Buchabschlussbesprechung
 - Finanzierungsplanung, Liquiditätsplanung
 - Betriebsentwicklungsplanung, Konzepte
 - Investitionsrechnungen, Pachtkalkulationen
 - Hinweise auf Förderungsmöglichkeiten

Beratungsring Ackerbau Rheinhessen/Pfalz

Tätigkeitsfelder



- **Beratung** zu allen Fragen von **GAP und GAP-SP**,
 - Direktzahlungen, Betriebsprämien
 - GAP SP-Anträge,
 - Konditionalitäten (Cross-Compliance) und GQS
- Beratung und **Coaching** von landwirtschaftlichen Unternehmen und deren Familien (z.B. zu Betriebsübergabe, Betriebsentwicklung etc.)
- Beratung zu überbetrieblicher Zusammenarbeit (z.B. Betriebsgemeinschaften)
- Regelmäßige **Rundschreiben zu aktuellen Themen**, ca. 25 - 30 im Jahr (Pflanzenschutz, Düngung, Termine, usw.),
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen und Seminaren
- **WhatsApp Gruppe** (rein fachlich!)
- Projektberatungen zu **Düngung, Stoffstrombilanz und Resistenzmanagement**, usw.

Die Umsetzung erfolgt durch individuelle Beratung, die Koordination des gegenseitigen Erfahrungsaustauschs und gezielter Fortbildung durch die Berater.

GLÖZ und Konditionalität



GLÖZ 5 – Begrenzung Erosion

Eckpunkte:

- K1: Pflugverbot 1.12. – 15.2., pflügen nach Ernte nur bei Aussaat vor 1.12.
- K2: Pflugverbot 1.12. – 15.2., pflügen zw. 16.2. – 30.11. nur, wenn unmittelbar Aussaat erfolgt, bei Reihenabstand >45 cm generelles Pflugverbot
- Ausnahmen: schwere Böden ab 17 % Ton lt. GeoBox-Viewer (sL, L, LT, T), frühe Sommerkulturen (~~Aussaat oder Pflanzung bis 31.3. [ab 300 m Höhe bis 15.4.]~~) – NEU **ab 2025: zum frühesten möglichen Zeitpunkt**

NEU (allerdings in RLP bereits gültig gewesen):

- Öko-Betriebe dürfen auch auf K1 und K2 eine raue Winterfurche vor frühen Sommerkulturen (Reihenabstand <45 cm) anwenden
- Öko-Betriebe dürfen auch unmittelbar vor Anbau Reihenkulturen pflügen, wenn zuvor eine Zwischenfrucht angebaut wurde.

GLÖZ und Konditionalität



GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung

Eckpunkte:

- Vorgabe 80 % der Ackerfläche vom 15.11. – 15.1.
(mehrj. Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrache, sonst. Begrünungen, Mulchauflagen einschl. Belassen Erntereste, mulchende Bodenbearbeitung, Folienabdeckung)
- Ausnahmen: schwere Böden, od. >17% Tongehalt oder bei Anbau früher Sommerkulturen (Zeitraum 15.9. – **15.10.**, ~~nicht mehr 15.11.~~)

Mindestbodenbedeckung (Standardzeitraum: 15.11. - 15.01.)
Abweichende Zeiträume:

Z2 15.09. - 15.11 = vor frühen Sommerkulturen (geplante Aussaat im Folgejahr)

Z3 von Ernte Hauptkultur bis 01.10. = Ackerflächen mit Böden Tongehalt > 17%

Art der Mindestbodenbedeckung

1 Mehrjährige Kulturen

2 Winterkultur (geplante Aussaat in Antragsjahr)

3 Zwischenfrüchte

4 Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide

5 Begrünungen

6 Mulchauflagen, einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten

7 mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung

8 Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion

9 Ackerflächen mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen

Schließen

NEU:

- 80 % Bedeckung ist sicherzustellen, ABER der feste Zeitraum 15.11. – 15.1. fällt weg
- **Nach guter fachlicher Praxis möglichst früh bedecken und bis 31.12.**

ACHTUNG: DÜV – rote Gebiete Begrünung durch Zwischenfrucht!

GLÖZ und Konditionalität



GLÖZ 7 – Fruchtwechsel (gültig ab 2025 unter Berücksichtigung von 2023 + 2024)

NEU:

- Auf allen Ackerflächen sind **mind. 2 Hauptkulturen innerhalb von 3 Jahren** anzubauen.
- Auf **mind. 33 % der Ackerflächen** ist ein jährlicher Wechsel vorzunehmen bzw. vor dem erneuten Anbau derselben Hauptkultur ist eine Zwischenfrucht nach den Grundsätzen der guten fachlicher Praxis anzubauen, Standzeit bis 31.12. (bisher 15.10. – 15.2.).
- **Ab 2026** zählen **Mais-Mischkulturen** immer zur Hauptkultur Mais
- Ausnahme vom Fruchtwechsel: mehrj. Kulturen, Gras, Grünfütterpflanzen, Klee gras und Luzerne auch in Mischungen solange die Leguminosen vorherrschen, Brachen, sowie in Selbstfolge: Mais (Saatguterzeugung), Tabak und Roggen
(Berechnungsgrundlage)

Hauptkultur: Kultur, welche vom 1.6. – 15.7. am längsten auf der Fläche steht

GLÖZ und Konditionalität



GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen

NEU:

- Verpflichtung zur Erbringung eines Mindestanteils von 4% Brache entfällt.

→ *Führt zu Änderung bei ÖR 1*

NEU:

Soziale Konditionalität – wird zum 1.1.2025 **neu eingeführt**

Betriebe mit Fremdarbeitskräften grundsätzlich zur Einhaltung bestehender Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit verpflichtet. Ab 2025 **festgestellte Verstöße** (**unanfechtbare Anordnungen, Bußgeldbescheide, gerichtliche Entscheidungen**) bedingen förderrechtliche **Sanktionen**. Kleinbetriebe (<10 ha) nicht ausgenommen.

GLÖZ und Konditionalität



Soziale Konditionalität

Ziel ist die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften in den EU-Mitgliedsstaaten.

- Arbeitsschutz (*Gefährdungsbeurteilung, Unfallaufzeichnung, Anweisungen u. Unterweisungen zu Erste Hilfe u. Brandschutz*)
- Nachweisgesetz (*schriftl. Dokumentation wesentlicher Vertragsbedingungen*)
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (*Dokumentation u. Pflichten des Entleihers*)
- Arbeitssicherheitsgesetz (*Bestellung von Betriebsärzten, Fachkräften Arbeitssicherheit*)
- Betriebssicherheitsverordnung (*Sicherheit u. Prüfung von Arbeitsmitteln*)
- Teilzeit- u. Befristungsgesetz (*Vorgaben zu Arbeit und Abruf, Probezeiten*)
- Bürgerliches Gesetzbuch (*Regelung zu Probezeit*)
- Berufsbildungsgesetz (*Vorschriften zu Probezeit in Ausbildung*)
- Gewerbeordnung (*Verpflichtung zu Fortbildungen*)

Selbst-Check (ca. 30 Minuten) unter www.svlfg.de/praeventionskultur

Offizielle Info-Broschüre ist angekündigt.

GLÖZ und Konditionalität



Ohne grundsätzliche Änderungen:

GLÖZ 1 – Erhalt von DGL (**NEU**: Pflegeumbruch ohne Zustimmung vom Verpächter)

GLÖZ 2 – Schutz von Mooren

GLÖZ 3 – Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang Wasserläufen

GLÖZ 9 – Erhaltung umweltsensibler DGL-Flächen

GAP – Direktzahlungen 2025



Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

- Die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit wird bei allen Brachen auf 2 Jahre erhöht.

Agri-PV

- Die Beschränkung der Förderfähigkeit auf 85% der Fläche wird aufgehoben.
- Eine Einzeichnung der genutzten Fläche für die Agri-PV-Anlage ist zukünftig notwendig (DIN SPEC gilt).

Gekoppelte Zahlungen für Mutterkühe, -schafe und -ziegen

- Prämienenerhöhung um ca. 10%
- Stichtagsmeldung Schafe/Ziegen: Die Obergrenze der förderfähigen Tiere entfällt.
- Mindestalter Schafe/Ziegen entfällt.

GAP – Änderung bei Ökoregeln 2025



ÖR 1 a - Brache

- Durch den Wegfall der verpflichtenden Stilllegung (GLÖZ 8) wurde die Flächenobergrenze von **6% auf max. 8% erhöht**.
(1.% – 1300 €/ha, 2.% - 500 €/ha, darüber hinaus bis 8.% - 300 €/ha)
- Im Falle einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung mit **mindestens 5 krautartigen 2-keimblättrigen Pflanzen** zu verwenden (Rückstellmuster, Foto)
- Eine Selbstbegrünung ist weiterhin möglich.

ÖR 1 b - Blühstreifen

- entsprechende Pflanzenliste ist vorgegeben
- Zusatzbetrag +200 €/ha auf die 1a Prämie
- Bisher Einhaltung der Mindestbreite von 5 m. Ab 2025 reicht es aus, wenn auf der **überwiegenden Länge des Blühstreifens die Mindestbreite von 5 m** eingehalten wird.

GAP – Änderung bei Ökoregeln 2025



ÖR 1 d - Altgrasstreifen

- Altgrasstreifen- oder Altgrasflächen sind bis zu einem ha auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6% des förderfähigen Dauergrünland im Betrieb ausmachen.
- Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder Altgrasflächen bis max. 20% einer förderfähigen Dauergrünlandfläche. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind bis zu einer Größe von 0,3 ha begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
- Ein Altgrasstreifen / -fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.
- Die Pflicht zum Standortwechsel alle 2 Jahre entfällt.
- **Mulchen** ist ganzjährig **unzulässig**.
- Eine Beweidung / Schnittnutzung ist ab dem 01.09. möglich.

GAP – Änderung bei Ökoregeln 2025



ÖR 2 - Vielfältige Kulturen

- Um den Gemüsebau stärker zu berücksichtigen, gelten die Vorgaben bei ÖR 2 als erfüllt, **wenn auf 40 % der Ackerflächen beetweise mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen**, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden
- Leguminosen: feinkörnige und großkörnige = unterschiedliche Kulturen
- Winter- und Sommermischkulturen (Leguminosen) = unterschiedliche Kulturen
- Mischkulturen mit Mais sind immer Mais
- Anbau von **mind. 10% Leguminosen** muss weiterhin eingehalten werden!!!!

GAP – Änderung bei Ökoregeln 2025



ÖR 3 - Agroforst

- Mindestbreite bei den Gehölzstreifen entfällt
- Abstand zum Flächenrand ist nur noch bei Wald oder LE notwendig
- Kleinster Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge 20 m betragen
- max. Flächenanteil der Gehölzstreifen wird von 35 % auf 40% erhöht
- Die Vorlage eines Nutzungskonzeptes wird in RP beibehalten!

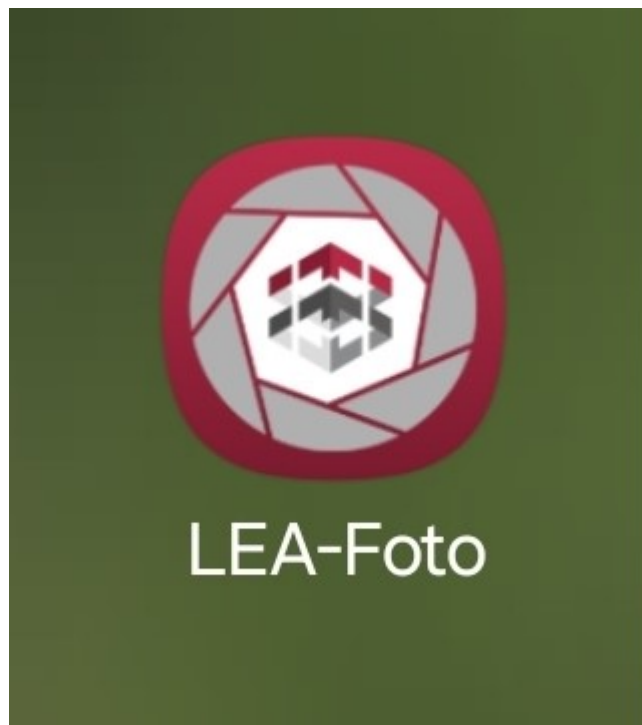
ÖR 4 - Extensive Bewirtschaftung von DGL

- Dam- und Rotwild werden ab 2025 bei ÖR 4 mit einbezogen
- Berechnungsschlüssel für Damwild 0,15 RGV/Tier und für Rotwild 0,3 RGV/Tier

ÖR 6 – PSM-Verzicht (bei Sommerkulturen)

- Verzicht auf chemisch-synthetische PSM wird ab 2025 erweitert auf **Hirse und Pseudogetreide** (Amaranth, Quinoa, Buchweizen)

LEA-Foto APP



Bleibt auch in 2025 freiwillig

Bilder
(z.B. Mindesttätigkeit, Kulturart)

Düngeverordnung



Stoffstrombilanzverordnung

- ab 1.1.2023 fast jeder Betrieb!
 - 1. Betriebe > 20 ha LF oder ≥ 50 GV/Betrieb
 - 2. Betriebe < 20 ha LF oder ≤ 50 GV/Betrieb und im jeweiligen Bezugsjahr >750 kg G-N aus Wirtschaftsdünger beziehen
 - 3. BGA, die mit einem Betrieb mit Punkt 1) und 2) in Zusammenhang stehen, wenn der Betrieb Wirtschaftsdünger > 750 kg G-N im Bezugsjahr aus diesem Betrieb oder von außerhalb bezieht.
- **Wird nicht in der Konditionalität geprüft, ADD hat es bei einer Kontrolle verlangt (Fachrecht, keiner Kürzung, evtl. Bußgeld)**



AMK 09-2024: Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung

Düngung

Düngegesetz: Kippen SPD und CDU die Stoffstrombilanz noch vor der Wahl?

[Teilen](#) [Pinnen](#) [Teilen](#) [Mail](#) [Druck](#)



Peter Laufmann, agrarheute
am Dienstag, 07.01.2025 - 14:47

Es war selbst in der Ampel-Koalition ein Stein des Anstoßes. Jetzt rücken CDU und SPD noch mal zusammen. Landwirte frohlocken, dass die Stoffstrombilanz noch im Januar fallen könnte.

Rote Gebiete und Stoffstrombilanz: Union lässt Düngegesetz endgültig platzen



© IMAGO / agrarmotive Landwirte müssen nun ein ganzes weiteres Jahr auf Düngeerleichterungen warten.

[Teilen](#) [Pinnen](#) [Teilen](#) [Mail](#) [Druck](#)

Josef Koch/AgE
am Mittwoch, 15.01.2025 - 09:54

CDU/CSU wollen nicht mehr weiterverhandeln. Neue Bundesregierung muss einen neuen Anlauf nehmen. Düngeerleichterungen verzögern sich um ein Jahr.

Quelle: Agrarheute

top+ Noch keine Kompromisslinie

Gespräche zur Abschaffung der Stoffstrombilanz erneut vertagt

Auch in der zweiten Verhandlungsrunde der informellen Arbeitsgruppe wurde keine Einigung im Hinblick auf das Düngegesetz erzielt, und die Gespräche wurden vertagt. Nun wird die Zeit knapp.

Fr., 10. Januar 2025, 08:42 Uhr

Lesezeit: 2 Minuten

Quelle: Top Agrar

Wie geht es weiter?

Empfehlung, trotzdem erledigen!

Quelle: Top Agrar

Düngerordnung



Neue Regeln ab 2025

Ab 2025 Ausbringung von flüssiger Gülle und Gärresten nur noch streifenförmig auch auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutter.

Auf Antrag bei ADD (vorab stellen!)

Einzelfallgenehmigungen zur Befreiung von der Pflicht bei

- Hangneigung > 20 % (GeoBox-Viewer, LEA)
- dabei nicht hängige Restflächen < 1 ha
- Kleinflächen < 1 ha
- unzugängliche Flächen
- verbleibende Flächen < 15 ha

- neu: 250 m³ im ersten Halbjahr + 125 m³ im zweiten Halbjahr, jeweils ohne Regenwasserzulauf

Düngerordnung



Neue Regeln ab 2025

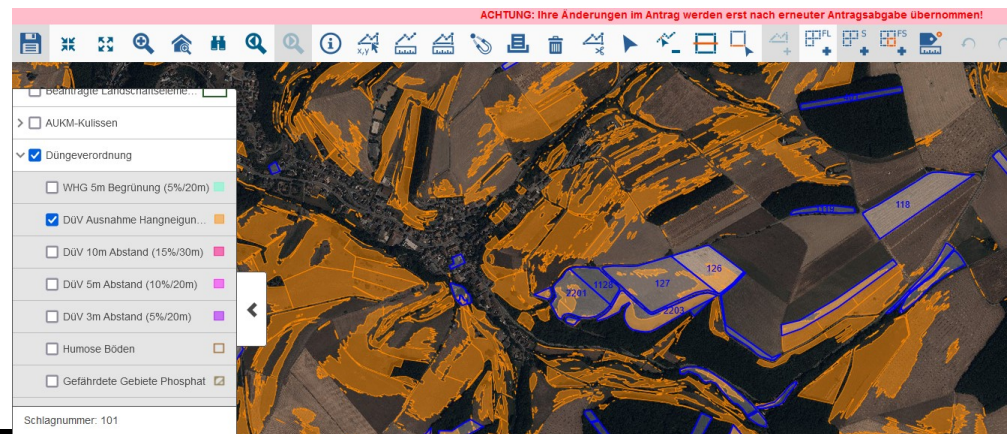
Ab 2025 Ausbringung von flüssiger Gülle und Gärresten nur noch streifenförmig auch auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutter.

Einzelfallgenehmigungen Befreiung von der Pflicht (Antrag bei ADD)



- Hangneigung bei Acker- und Grünland ab 20% ...
- Hangneigung bei Acker- und Grünland ab 20% ...
- GAP-Konditionalität ab 2023: Feucht- und Mooregebiete ...
- GAP-KondV ab 2023 Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ...
- GAP-KondV ab 2023 Bodenerosionsgefährdung durch Wind ...
- GAP-KondV ab 2023 Schwere Böden ...

GeoBox-Viewer



LEA

Düngerordnung




Neue Regeln ab 2025

Ab 2025 Ausbringung von flüssiger Gülle und Gärresten nur noch streifenförmig auch auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutter.

Einzelfallgenehmigungen Befreiung von der Pflicht, Antrag bei ADD



- Hangneigung bei Acker- und Grünland ab 20% ...
- Hangneigung bei Acker- und Grünland ab 20% ...
- 
- GAP-Konditionalität ab 2023: Feucht- und Mooregebiete ...
- GAP-KondV ab 2023 Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ...
- GAP-KondV ab 2023 Bodenerosionsgefährdung durch Wind ...
- GAP-KondV ab 2023 Schwere Böden ...
- Bodenarten (in einigen Gemarkungen lückenhaft wg. Flurbereinigungsverfahren) ...
- Benachteiligte Gebiete ...

GeoBox-Viewer

Düngeverordnung



Neue Regeln ab 2025

Ab 2025 Ausbringung von flüssiger Gülle und Gärresten nur noch streifenförmig auch auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutter.

- neu: **Rindergülle** bis 4,6 % TS, Befreiung von der Pflicht möglich
(Mitteilung Haltungsform, m³ Gülle, wie kommt Verdünnung zu Stande ...
Mitteilung der Analyse min. 5 Tage vor Ausbringung an die ADD
duengung@add.rlp.de !)
- <https://add.rlp.de/themen/landwirtschaft-und-weinbau/duengerecht>

Streifenfreie Aufbringung auf den Boden (§ 6 Abs. 3 DüV)

Unter folgendem Link sind die rechtlichen Grundlagen und das Antragsverfahren beschrieben:

[Ausnahmeverfahren gem. § 6 Abs. 3 DüV](#)

Quelle Screenshot www.add.rlp

Düngeverordnung



Neue Regeln ab 2025

Ab 2025 **Einarbeitung** von Gülle, Gärrest, HTK, Klärschlamm ... auf unbestellten Flächen **innerhalb 1 h nach Ausbringung!**

Gülle, flüssiger Gärrest und flüssiger Klärschlamm darf weiterhin mit **Breitverteiler** (nach unten abstrahlend) auf **unbestellten Flächen** eingesetzt werden, wenn der Dünger **innerhalb 1 h** nach Ausbringung eingearbeitet wird!

Düngeverordnung



Neue Regeln ab 2025

In DBE höhere Mindestanrechnung von N bei flüssiger Gülle und flüssigen Gärrückständen

	Rindergülle	Schweinegülle	BGA Gärrest
Acker	60 %	70 %	60 %
Grünland	50 %	60 %	50 %
Grünland ab 1.2.25	60 %	70 %	60%

Düngeverordnung



Die Dünge- und die Anlagenverordnung setzen die EU-Nitratrichtlinie in nationales Recht um.

Sie sind ein Teil von der **Konditionalität**.

Bei Verstößen werden daher neben den Bußgeldern (*max. Strafe zwischen 10.000 bis 150.000 € je nach Verstoß*) in der Regel die

Betriebsprämien gekürzt um

1% bei leichten,

3% bei mittleren,

5% bei schweren

Verstößen!

Düngeverordnung



Baustellen L-DÜV!

Pflicht zur N-min Probenahme (>50 ha bis 100 ha Ackerfläche 2 Proben, je weitere 100 ha 1 Probe)


- auch EUF möglich
- wenn >25 ha Raps angebaut werden, kann 1 N-min Probe durch Aufwuchsmethode ersetzt werden

Meldeportal für N-min Proben und **eigene Wirtschaftsdünger** (seit 2023 Festmiste von Huf- u. Klautentieren müssen nicht mehr beprobt werden; gilt auch für „Gelbe Gebiete“)



Baustellen L-DÜV!

- die **Meldung** muss **innerhalb 14 Tagen** nach **Erhalt der Analyse** erfolgen

 **Rheinland-Pfalz**
DIENSTLEISTUNGSZENTREN
LÄNDLICHER RAUM

**Melde- & Aufzeichnungspflichten
RLP online**

?

?

Login

GLÖZ, GAP, Düngeverordnung



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

